

# Mandanten- Brief

Dezember 2016

## 1. Steuerentlastung für Privatleute und Familien

In den nächsten beiden Jahren sollen der steuerliche **Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag, das Kindergeld** und der Kinderzuschlag **steigen** sowie die **kalte Progression ausgeglichen** werden. Die meisten Änderungen gehen auf die verfassungsrechtlich zwingende Anpassung der Steuerfreibeträge an die steigenden Lebenshaltungskosten zurück. Der Ausgleich der kalten Progression erfolgt dagegen aufgrund eines Beschlusses der Großen Koalition aus dem letzten Jahr, nach dem die **Eckwerte des Steuertarifs alle zwei Jahre** an die in diesem Zeitraum aufgelaufene Inflation **angepasst** werden sollen. Für den einzelnen Steuerzahler fällt die **Entlastung meist sehr überschaubar** aus. Ein Alleinstehender ohne Kind spart durch die Änderungen im nächsten Jahr je nach Höhe des Einkommens zwischen zwei und zwölf Euro pro Monat an Steuern. Etwas besser sieht es für Familien aus, die auch Anspruch auf Kinderfreibeträge oder Kindergeld haben.



- **Grundfreibetrag:** Der Grundfreibetrag soll in zwei Schritten **auf 9.000 Euro angehoben** werden. Zum 1. Januar 2017 soll das steuerfreie Existenzminimum zunächst um 168 Euro steigen. 2018 folgt eine Erhöhung um 180 Euro.
- **Kinderfreibetrag:** Für 2017 ist eine Erhöhung um 108 Euro **auf 7.356 Euro** geplant. Die Erhöhung 2018 beträgt weitere 72 Euro **auf dann 7.428 Euro**.
- **Kindergeld:** Parallel zum Kinderfreibetrag steigt auch das Kindergeld 2017 um **monatlich 2 Euro je Kind** und 2018 um weitere 2 Euro je Kind.
- **Kinderzuschlag:** Es ist eine Erhöhung des Kinderzuschlags ab dem 1. Januar 2017 **um monatlich 10 Euro auf 170 Euro** vorgesehen. Der Zuschlag kommt Eltern zugute, die zwar ihren eigenen finanziellen Bedarf bestreiten können, aber nicht gleichzeitig auch den Bedarf ihrer Kinder decken können.
- **Unterhaltshöchstbetrag:** Der Unterhaltshöchstbetrag wird für 2017 **auf 8.820 Euro erhöht**. Im darauf folgenden Jahr steigt er **auf 9.000 Euro**. Die Erhöhung entspricht damit der jeweiligen Anhebung des Grundfreibetrags.
- **Kalte Progression:** Zum Ausgleich der kalten Progression werden die **Eckwerte des Steuertarifs** 2017 um die geschätzte Inflationsrate für 2016 in Höhe von **0,73 %** verschoben und 2018 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2017 von **1,65 %**.

## 2. Reform der Investmentbesteuerung kommt 2018

Im Koalitionsvertrag hatte die Große Koalition unter anderem eine grundlegende Reform der Investmentbesteuerung vereinbart. Mit dem „**Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung**“ haben Bundestag und Bundesrat dieses Vorhaben nun umgesetzt. Die Reform wird im Wesentlichen **zum 1. Januar 2018 in Kraft treten**. Hier ist ein Überblick über die Änderungen, die in der Endfassung des Gesetzes enthalten sind.

Anhebung von Steuerfreibeträgen auch in 2017 und 2018

periodischer Ausgleich der kalten Progression

Steuererleichterungen fallen überschaubar aus

Anhebung des Grundfreibetrags auf 9.000 Euro in zwei Schritten

höherer Kinderfreibetrag und monatlich 2 Euro mehr Kindergeld je Kind

Anpassung des Unterhaltshöchstbetrags

Kompensation der Inflation von 2016 und 2017

Koalitionsplan einer Reform der Investmentbesteuerung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft

- **Vereinfachung für Anleger:** Während Anleger bisher bis zu 33 verschiedene Besteuerungsgrundlagen berücksichtigen müssen, **reichen künftig 4 Kennzahlen für die Steuererklärung** aus, nämlich die Höhe der Ausschüttung, der Wert des Fondsanteils am Jahresanfang und -ende sowie die Art des Fonds (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds oder sonstiger Fonds).
- **Besteuerungssystem:** Bisher werden Kapitalerträge erst auf der Ebene des Anlegers besteuert. Inländische Fonds erhalten daher Dividenden steuerfrei. Dividendenzahlungen an ausländische Fonds lösen dagegen Kapitalertragsteuer aus, was für den Fiskus ein erhebliches EU-rechtliches Risiko bedeutet. In erster Linie wird daher **für Publikums-Investmentfonds ein neues Besteuerungssystem** eingeführt, das einfacher und leichter administrierbar ist. Das bisherige Besteuerungssystem wird nur noch für Spezial-Investmentfonds fortgeführt, in die nur institutionelle Anleger investieren dürfen.
- **Publikumsfonds:** Künftig gilt für in- und ausländische Investmentfonds **unterschiedslos auf Fondsebene eine Körperschaftsteuer von 15 %** inklusive Solidaritätszuschlag. Um eine Mehrbelastung zu vermeiden, gibt es eine anteilige Befreiung für die Beteiligungen von gemeinnützigen Anlegern (Stiftungen und Kirchen). Steuerbefreit sind außerdem Fonds, die Anteile für zertifizierte Altersvorsorgeverträge halten (Riester- und Rürup-Rente).
- **Anleger-Besteuerung:** Als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung und fehlende Anrechnungsmöglichkeit für ausländische Steuern gibt es bei Aktien-, Immobilien- und Mischfonds eine **Teilfreistellung von Ausschüttungen**. Erträge aus anderen Fondstypen sind beim Anleger voll steuerpflichtig. Die Teilfreistellung erfolgt pauschal und unabhängig davon, ob und in welcher Höhe der Fonds besteuert wurde. Im Gegenzug dürfen Werbungskosten und Betriebsausgaben auch nur anteilig geltend gemacht werden. Für Fondsanteile im Betriebsvermögen gibt es teilweise deutlich höhere Freistellungssätze, die aber erst bei der Steuerveranlagung berücksichtigt werden.
- **Aktienfonds:** Aktienfonds sind Fonds, die durchgehend **mindestens 51 % ihres Wertes in Aktien** oder Anteilen an anderen Aktienfonds halten. Für Privatanleger sind bei Aktienfonds **30 % der Ausschüttungen steuerfrei**. Betriebliche Anleger erhalten eine Teilfreistellung von 60 % und Anleger, die der Körperschaftsteuer unterliegen, sogar von 80 %.
- **Mischfonds:** Mischfonds sind Fonds, die zumindest **25 % des Kapitals** permanent in Aktien oder Aktienfonds investieren. Für Mischfonds gelten die halben Teilfreistellungssätze wie für Aktienfonds, also 15 % für Privatanleger.
- **Immobilienfonds:** Immobilienfonds müssen mindestens 51 % ihres Werts in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften anlegen. Bei Immobilienfonds sind im Regelfall **60 % der Erträge steuerfrei**. Fonds, die mindestens 51 % in ausländische Immobilien investieren erhalten sogar eine Freistellung von 80 %, um die Vorbelastung mit ausländischen Steuern zu kompensieren.
- **Fondsänderung:** Ändert sich die Fondsart oder -qualifikation, gelten die gehaltenen Fondsanteile am letzten Tag der ursprünglichen Teilfreistellung als verkauft und am Folgetag wieder neu angeschafft. Der Gewinn aus diesem **fiktiven Verkauf** gilt allerdings erst dann als zugeflossen, wenn die Fondsanteile tatsächlich verkauft werden und wird somit auch erst dann besteuert.
- **Gewerbeerträge:** Für die Berechnung des Gewerbeertrags werden die ertragsteuerlichen **Teilfreistellungssätze nur zur Hälfte** berücksichtigt.

drastische Reduzierung der notwendigen Angaben für die Steuererklärung

Besteuerung schon auf Fondsebene

Gleichbehandlung in- und ausländischer Fonds

Steuersatz von 15 % für Fonds mit Ausnahmen für gemeinnützige Anleger

Teilfreistellung der Ausschüttungen beim Anleger

höhere Freistellung für Anteile im Betriebsvermögen

Höhe der Freistellung abhängig von der Fondsart

höhere Freistellung für Immobilienfonds mit ausländischem Portfolio wegen Vorbelastung mit Quellensteuern

Änderung der Einstufung führt zu einem fingierten Verkauf und Rückkauf

- **Thesaurierung:** Bisher wurden thesaurierte Erträge trotzdem zeitnah als ausschüttungsgleiche Erträge besteuert. Das soll auch künftig grundsätzlich so bleiben, allerdings ändert sich die Methode. Die thesaurierten Erträge werden nun **aus Vereinfachungsgründen nur noch pauschal ermittelt**. Beim Verkauf von Fondsanteilen werden dann die während der Besitzzeit aufgelaufenen und versteuerten Vorabpauschalen in voller Höhe vom Veräußerungsgewinn abgezogen, auch wenn sie aufgrund der Teilfreistellung nur anteilig versteuert werden mussten.
- **Bestandsschutz:** Veräußerungsgewinne aus Fondsanteile, die vor 2009 erworben wurden, waren bisher grundsätzlich steuerfrei. Nun sind nur noch **Wertveränderungen bis zum 31. Dezember 2017 steuerfrei**. Danach werden Gewinne über einem **Freibetrag von 100.000 Euro** steuerpflichtig. Der verbleibende Freibetrag wird jedes Jahr gesondert festgestellt. Verluste aus dem Verkauf von Altanteilen erhöhen den Freibetrag wieder, wenn er bereits teilweise verbraucht wurde. Für Kleinanleger bedeutet das faktisch weiterhin einen zeitlich unbegrenzten Bestandsschutz.
- **Geltungsbereich:** Nach der Reform fallen deutlich mehr Fonds unter die Investmentbesteuerung. Insbesondere gilt das neue System **künftig auch für geschlossene Investmentfonds** und für fondsähnliche Vehikel, z.B. Kapitalanlagegesellschaften mit nur einem Anleger. Ausgenommen sind aber Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft.
- **Cum/Cum-Geschäfte:** Dieses Steuersparmodell wird durch einen **Mindesthaltezeitraum von 45 der 91 Tage** rund um den Dividendentermin ausgehebelt. Innerhalb dieser Zeit muss der Anleger das Kursrisiko zu mindestens 70 % tragen und darf nicht verpflichtet sein, Dividenden an andere Personen abzuführen. Kleinanleger bleiben jedoch verschont, denn die Mindesthaltedauer gilt nur bei Dividendenerträgen von mehr als 20.000 Euro jährlich. Die Änderung gilt **rückwirkend ab dem 1. Januar 2016**.

nur noch pauschale Besteuerung thesaurierter Erträge mit exakter Abrechnung beim Verkauf

zeitliche Befristung des Bestandsschutzes für vor 2009 angeschaffte Anteile

Freibetrag für spätere Gewinne

neues System erfasst nun die meisten Fonds und fondsähnliche Vehikel

rückwirkende Aushebelung eines Steuersparmodells

### 3. Kleinunternehmerregelung für Gebrauchtwarenhändler

**B**eim Handel mit Gebrauchtwaren ist eine **Differenzbesteuerung möglich**, bei der nur die Differenz aus Einkaufs- und Verkaufspreis der Umsatzsteuer unterliegt. Nach Meinung des Finanzgerichts Köln kann ein Gebrauchtwarenhändler daher die **umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung** (kein Vorsteuerabzug und kein Ausweis von Umsatzsteuer) auch dann in Anspruch nehmen, wenn sein **Gesamtumsatz über der Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro** pro Jahr liegt. Voraussetzung sei lediglich, dass die Summe der steuerpflichtigen Differenzbeträge unterhalb der Umsatzgrenze liegt. Die gegenteilige Regelung im deutschen Recht stehe im Widerspruch zu den Vorgaben aus der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie.

bei Gebrauchtwaren ist nur die Differenz aus Einkaufs- und Verkaufspreis umsatzsteuerpflichtig

Kleinunternehmergrenze gilt nur für steuerpflichtigen Teil der Umsätze

### 4. Nur teilweiser Vorsteuerabzug für Sportwagen

**A**us den Ausgaben für einen Sportwagen ist **nicht automatisch der volle Vorsteuerabzug** möglich, denn diese Ausgaben berühren in der Regel auch die private Lebensführung. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat dem Finanzamt Recht gegeben, das den von einer GmbH geltend gemachten

Aufwendungen für Sportwagen können unangemessen sein

Vorsteuerabzug aus den Aufwendungen für einen Ferrari gekürzt hat. Ein **unangemessener Repräsentationsaufwand** liege vor, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer die Aufwendungen nicht tätigen würde. Zu berücksichtigen sind nach dem Urteil dabei **alle Umstände des Einzelfalls**, also die Größe des Unternehmens, die Höhe des Umsatzes und des Gewinns sowie die Bedeutung des Repräsentationsaufwands für den Geschäftserfolg. Im Streitfall war die GmbH im Wesentlichen nur für einen Kunden tätig.

## 5. Rückwirkender Vorsteuerabzug nach Rechnungsberichtigung

Schon lange gab es Zweifel daran, dass die deutsche Regelung europarechtskonform ist, nach der das Recht zum Vorsteuerabzug erst zum Zeitpunkt der **Berichtigung einer ursprünglich falschen oder unvollständigen Rechnung** entsteht. Der Europäische Gerichtshof hat nun den Zweiflern Recht gegeben und entschieden, dass diese **Regelung tatsächlich europarechtswidrig** ist. Das Prinzip der Mehrwertsteuerneutralität verlange, dass der Vorsteuerabzug ab dem Zeitpunkt gewährt wird, zu dem die **materiellen Anforderungen erfüllt** sind, selbst wenn der Unternehmer bestimmten formellen Bedingungen nicht genügt hat. Der Besitz einer Rechnung mit den vorgeschriebenen Angaben sei aber nur eine formelle Bedingung für das Recht auf Vorsteuerabzug. Die klagende Firma muss daher keine Zinsen auf die Vorsteuer aus Rechnungen leisten, die erst nach einer Betriebsprüfung um die Steuernummer ergänzt wurden.

## 6. Fahrzeit kein Grund für doppelte Haushaltsführung

Voraussetzung für die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung ist, dass der Ort des **Hauptwohnsitzes und der Beschäftigungsort auseinanderfallen**. Bei einer täglichen Fahrzeit von einer Stunde für die einfache Strecke sieht das Finanzgericht Baden-Württemberg diese Voraussetzung aber nicht als erfüllt an. Der **Beschäftigungsort sei das Einzugsgebiet der Arbeitsstätte**, und weil eine Fahrzeit von einer Stunde zumutbar sei, liege der Hausstand auch am Beschäftigungsort.

## 7. Schenkung von Anteilen unter Nießbrauchsvorbehalt

Behält sich der Schenker bei der **Übertragung von Unternehmensanteilen** den Nießbrauch vor, kann das steuerlich zur Falle werden. Betriebsvermögen ist zwar grundsätzlich steuerbegünstigt, aber um in den Genuss der Begünstigung zu kommen, muss der **neue Eigentümer Mitunternehmer** werden. Wenn der Erwerber die Stimmrechte aus den Anteilen jedoch nicht ausüben kann, gilt er auch nicht als Unternehmer. Das Finanzgericht Düsseldorf hat eine **Variante des Nießbrauchsvorbehalts** nun aber **als unschädlich eingestuft**. Im Streitfall hatte der Vater seinen Anteil auf seinen Sohn übertragen. Der Sohn wiederum trat die Stimmrechte nicht ab, sondern bevollmächtigte seinen Vater nur unwiderruflich zu deren Wahrnehmung. Weil der Sohn durch die Vollmacht aber nicht gehindert war, die Stimmrechte auch selbst auszuüben, sah das Gericht **ausreichende Mitunternehmerinitiative** für die Begünstigung.

Umstände des Einzelfalls entscheiden über Höhe des Vorsteuerabzugs

lange Debatte über Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung

Europäischer Gerichtshof schafft Klarheit

Berichtigung ist rückwirkend möglich

Finanzgericht sieht gesamtes erweitertes Einzugsgebiet als Beschäftigungsort

Abtretung von Stimmrechten kostet die Steuerbegünstigung

Bevollmächtigung des Schenkers ist dagegen nicht steuerschädlich